

A decorative header featuring a dark blue grid on the left and a close-up of a bright light fixture on the right. The text 'Tarifvertrag' is overlaid on the grid.

# Tarifvertrag

## **Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den technischen Betrieben für Film und Fernsehen (VTFF)**

---

*Lohntarifvertrag*

*Gehaltstarifvertrag*

*Anhänge*

*2004 – 2007*

*Tariferhöhungen zum*

*1.11.2005 um 1,5%*

*1.11.2006 um 1,5%*



*Medien, Kunst  
und Industrie*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**



<b>Lohntarifvertrag</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	7
§ 2	Lohngruppen .....	7
§ 3	Mehrfachfunktionen .....	14
§ 4	Eingruppierung .....	14
§ 5	Lohntarif .....	14
§ 6	Jugendliche Beschäftigte .....	15
§ 7	Nachtschichtzuschlag .....	15
§ 8	Schlussbestimmungen .....	15
§ 9	Inkrafttreten und Vertragsdauer .....	15
<b>Gehaltstarifvertrag</b>		
§ 1	Geltungsbereich .....	19
§ 2	Gruppeneinteilung und Gehälter .....	19
§ 3	Bezeichnung Technikerin/Techniker .....	27
§ 4	Anrechnung/Eingruppierung .....	27
§ 5	Nachtschichtzuschlag .....	28
§ 6	Schlussbestimmungen .....	28
§ 7	Geltungsdauer .....	28
<b>Anhang zum Lohn- und zum Gehaltstarifvertrag</b>		
	Lohntabelle .....	32
	Gehaltstabelle .....	33
	Zuschläge .....	34
	Ausbildungsvergütung .....	34
	Urlaubsgeld .....	34



## **Lohntarifvertrag**

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
in den technischen Betrieben  
für Film und Fernsehen (VTFF)**

gültig ab 01. November 2004

abgeschlossen zwischen dem

VTFF Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V., Berlin

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand – Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin



## **§ 1 Geltungsbereich**

1. räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden.
3. fachlich: für die technischen Betriebe für Film und Fernsehen (insbesondere Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Film- und Videokopierwerke, Postproduktionsbetriebe und Bildplattenvervielfältigungs-Betriebe; Internet- und Intranet-Fernsehen).

## **§ 2 Lohngruppen**

### **Lohngruppe 1**

- a) Betriebsarbeiterinnen/Betriebsarbeiter  
die Tätigkeiten einfacher Art ausüben, die keine Berufsausbildung erfordern und die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Hofarbeiterinnen/Hofarbeiter
- Transportarbeiterinnen/Transportarbeiter
- Reinigungspersonal
- Küchen- und Kantinenhilfen
- Pförtnerinnen/Pförtner
- Botinnen/Boten
- Helferinnen/Helfer in der betrieblichen Reparaturkolonne
- Helferinnen/Helfer im Wareneingang
- Helferinnen/Helfer im Versand
- Lagerarbeiterinnen/Lagerarbeiter
- Wachpersonal/Sicherheitsdienst

- b) Fertigungskräfte  
ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, während

einer ausreichenden Anlernzeit für bestimmte Aufgaben.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Anlernkräfte für produktive Aufgaben im Kopierwerk
- Anlernkräfte für produktive Aufgaben im Synchronstudio / Tonstudio
- Hilfskräfte Baubühne
- Hilfskräfte Drehbühne

## Lohngruppe 2

- a) Betriebsarbeiterinnen/Betriebsarbeiter ohne Berufsausbildung nach mindestens 6monatiger Betriebszugehörigkeit, sofern sie Tätigkeiten verrichten, die über den für die Betriebsarbeiterinnen/Betriebsarbeiter der Lohngruppe 1 festgelegten Anforderungen liegen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Pförtnerinnen/Pförtner
- Botinnen/Boten
- Helferinnen/Helfer in der betrieblichen Reparaturkolonne
- Helferinnen/Helfer im Wareneingang
- Helferinnen/Helfer im Versand
- Hofarbeiterinnen/Hofarbeiter
- Reinigungspersonal
- Küchen- und Kantinenhilfen
- Lagerarbeiterinnen/Lagerarbeiter
- Wachpersonal/Sicherheitsdienst
- Transportarbeiterinnen/Transportarbeiter mit Verteilungsaufgaben
- Kantinenpersonal mit Kassentätigkeit
- Arbeiterinnen/Arbeiter im Negativlager

- b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die Tätigkeiten verrichten, die über den für Fertigungskräfte der Lohngruppe 1 festgelegten Anforderungen liegen und die in der Erledigung genau umgrenzter Aufgaben nach eingehender Anweisung bestehen, spätestens nach 6monatiger Tätigkeit.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Anfangsentwicklerinnen/-entwickler
- Anfangskopiererinnen/-kopierer



- Anfangskonfektioniererinnen/-konfektionierer
- Anfangskopiervorbereiterinnen/-kopiervorbereiter
- Anfangspositivkleberinnen/-positivkleber
- Anfangsvorführerinnen/-vorführer
- Anfangsbäderansetzerinnen/-bäderansetzer
- Abnehmerinnen/Abnehmer am Trockenschrank
- Anfangstongehilfinnen/-tongehilfen
- Helferinnen/Helfer Baubühne
- Helferinnen/Helfer Drehbühne
- Beleuchtungshelferinnen/-helfer

### Lohngruppe 3

#### a) Betriebsarbeiterinnen/Betriebsarbeiter

ohne Berufsausbildung nach spätestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit und Tätigkeitsausübung, wenn sie erhöhte Leistungen bei folgenden Tätigkeiten erbringen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Pförtnerinnen / Pförtner
- Arbeiterinnen / Arbeiter im Negativlager
- Packerinnen / Packer im Versand
- Kantinepersonal mit Kassentätigkeit
- Feuerwehrleute während der Anlernzeit
- Kraftfahrerinnen / Kraftfahrer, hier: Fortfall der Zweijahresfrist

#### b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung nach frühestens einjähriger, längstens zweijähriger Betriebszugehörigkeit und Tätigkeitsausübung, wenn dabei genügende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für folgende Tätigkeiten erworben wurden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Positiventwicklerinnen/-entwickler (auch Duplikatentwicklung)
- Kopiererinnen/Kopierer
- Konfektioniererinnen/Konfektionierer
- Kopienvorbereiterinnen/-vorbereiter
- Positivkleberinnen/-kleber
- Vorführerinnen/Vorführer

- Bäderansetzerinnen/-ansetzer
- Filterbandsteckerinnen/-stecker
- Filmnachbehandlerinnen/-behandler
- Helferinnen/Helfer Baubühne
- Helferinnen/Helfer Drehbühne
- Beleuchtungshelferinnen/-helfer
- Qualifizierte Tongehilfen/-gehilfen

#### **Lohngruppe 4**

- a) Facharbeiterinnen /Facharbeiter mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, ferner Facharbeiterinnen/Facharbeiter mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung. Den Facharbeiterinnen/Facharbeitern im Sinne dieser Lohngruppe (ausgenommen den Filmkopienfertigerinnen/-fertigern und anderen kopierwerksspezifischen Facharbeiterinnen/Facharbeitern) werden diejenigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gleichgestellt, die mindestens 4 Jahre, längstens 5 Jahre die entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, sofern sie zur Ausführung von schwierigen Arbeiten befähigt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Filmkopienfertigerinnen/-fertiger

sowie für Bau-/Drehbühne:

- Schreinerinnen/Schreiner/Tischlerinnen/Tischler
- Malerinnen/Maler
- Dekorateurinnen/Dekorateur
- Polsterinnen/Polsterer
- Elektrikerinnen/Elektriker, als Beleuchterinnen/Beleuchter eingesetzt
- Stukkateurinnen/Stukkateure
- Tapeziererinnen/Tapezierer
- Schlosserinnen/Schlosser
- Zimmerleute
- Kunststoff-Facharbeiterinnen/-Facharbeiter
- sonstige Facharbeiterinnen/Facharbeiter
- Feuerwehrleute
- Heizerinnen/Heizer
- Maschinstinnen/Maschinisten
- Köchinnen/Köche

- Gärtnerinnen/Gärtner
- Facharbeiterinnen/Facharbeiter der betrieblichen Reparaturwerkstätten wie Feinmechanikerinnen/Feinmechaniker, Schlosserinnen/Schlosser, Elektrikerinnen/Elektriker usw.
- Facharbeiterinnen/Facharbeiter der betrieblichen Reparaturkolonne wie Maurerinnen/Maurer, Klempnerinnen/Klempner, Installateurinnen/Installateure, Elektrikerinnen/Elektriker, Schreinerinnen/Schreiner, Glaserinnen, Glaser usw.
- Facharbeiterinnen/Facharbeiter der Kraftzentrale, der Energieversorgung, der Fahrzeugzentrale u. ä.
- Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer mit verschiedenen Führerscheinen oder durch Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten vielseitig einsetzbar.

### b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die sich in mindestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit und in mindestens 4jähriger Tätigkeitsausübung solche praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, dass sie zur Ausführung von schwierigeren Arbeiten befähigt sind.

Hierzu können zum Beispiel gehören:

- Negativentwicklerinnen/-entwickler (auch Umkehroriginal)
- Entwicklerinnen/Entwickler an Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) Positivmaschinen oder Umkehrmaschinen
- Kopiererinnen/Kopierer, die mehrere Maschinentypen bedienen können
- Kopiervorbereiterinnen/-vorbereiter
- Positivkleberinnen/-kleber
- Negativkleberinnen/-kleber
- Bäderansetzerinnen/-ansetzer
- Filmnachbehandlerinnen/-nachbehandler
- Negativnachbehandlerinnen/-behandler
- Negativinstandsetzerinnen/-instandsetzer
- Vorführerinnen/Vorführer, die alle Vorführgeräte einschließlich Zweibandvorführung bedienen können

### Lohngruppe 5

- a) Qualifizierte Facharbeiterinnen/Facharbeiter mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit und mindestens 2jähriger berufsbezogener bzw. im Wartungs- und Kopierwerks-

Werkstattbereich erworbener betriebsbezogener Erfahrung durch eine Tätigkeit in der Lohngruppe 4, welche aufgrund von über das Berufsbild hinausgehenden besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten schwierige Arbeiten ausführen können.

Hierzu gehören zum Beispiel:

– qualifizierte Filmkopienfertigerinnen/-fertiger

sowie für Bau-/Drehbühne:

- qualifizierte Schreinerinnen/Schreiner, Tischlerinnen/Tischler
- qualifizierte Malerinnen/Maler
- qualifizierte Polsterinnen/Polsterer
- qualifizierte Dekorateurinnen/Dekorateur
- qualifizierte Elektrikerinnen/Elektriker, als Beleuchterinnen/Beleuchter eingesetzt
- qualifizierte Stukkateurinnen/Stukkateure
- qualifizierte Tapeziererinnen/Tapezierer
- qualifizierte Schlosserinnen/Schlosser
- qualifizierte Zimmerleute
- qualifizierte Kunststoff-Facharbeiterinnen/-Facharbeiter
- qualifizierte sonstige Facharbeiterinnen / Facharbeiter
- qualifizierte Facharbeiterinnen/Facharbeiter der betrieblichen Reparaturwerkstätten wie Feinmechanikerinnen/Feinmechaniker, Schlosserinnen/Schlosser, Elektrikerinnen/Elektriker usw.
- qualifizierte Facharbeiterinnen/Facharbeiter der betrieblichen Reparaturkolonne wie Maurerinnen/Maurer, Malerinnen/Maler, Klempnerinnen/Klempner, Installateurinnen/Installateure, Elektrikerinnen/Elektriker, Schreinerinnen/Schreiner, Glaserinnen/Glaser usw.
- qualifizierte Facharbeiterinnen/Facharbeiter der Kraftzentrale, der Energieversorgung, der Fahrzeugzentrale u. ä.

#### b) Qualifizierte Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die sich in mindestens 4jähriger Betriebszugehörigkeit und in mindestens 6jähriger Tätigkeitsausübung, davon wiederum in der Regel mindestens 2 Jahre in Lohngruppe 4, solche praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, dass sie zur Ausführung von schwierigen Arbeiten befähigt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- qualifizierte Entwicklerinnen/Entwickler, die alle Typen Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) und auch andere Maschinen für Positiv- oder Umkehrfilm bedienen können
- qualifizierte Entwicklerinnen/Entwickler, die alle Maschinentypen für Negativ- oder Originalumkehrfilm bedienen können
- qualifizierte Kopiererinnen/Kopierer, die mehrere Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) Maschinentypen oder verstellbare optische Kopiermaschinen (Oxberry, Seiki) bedienen können
- qualifizierte Spezialkräfte für Bau- und Drehbühne, z. B. Elemackfahrerinnen/-fahrer, Kranfahrerinnen/-fahrer u. a.

### Lohngruppe 6

a) Besonders qualifizierte Facharbeiterinnen/Facharbeiter

mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, nach mindestens 2jähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 5, die Arbeiten verrichten, die besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, technische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie selbständiges Handeln stellen, wobei im Atelierbereich auf einigen Gebieten künstlerisch kreative Fähigkeiten vorausgesetzt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- besonders qualifizierte Filmkopienfertigerinnen/-fertiger
- besonders qualifizierte Schlosserinnen/Schlosser (z. B. Kunstschlosserinnen/-schlosser)
- besonders qualifizierte Schreinerinnen/Schreiner, Tischlerinnen/Tischler (z. B. Kunstschreinerinnen/-schreiner, -tischlerinnen/-tischler)
- besonders qualifizierte Stukkateurinnen/Stukkateure
- besonders qualifizierte Kunststoff-Facharbeiterinnen/-Facharbeiter (im Atelierbereich)
- besonders qualifizierte Dekorateurinnen/Dekorateur, welche eigene Entwürfe anfertigen
- besonders qualifizierte Malerinnen / Maler (z. B. Kunstmalerinnen/-maler)
- besonders qualifizierte Feinmechanikerinnen/Feinmechaniker

b) Besonders qualifizierte Fertigungskräfte im Kopierwerk

Im Kopierwerk werden besonders qualifizierten Filmkopienfertigerinnen/-fertigern besonders qualifizierte Fertigungskräfte ohne tätigkeitsbezogene Berufsausbildung nach mindestens 5jähriger Tätigkeit in Tarifgruppe 5 und



davon mindestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit gleichgestellt, wenn sie selbständig und in Eigenverantwortung Aufträge von der Negativentwicklung und -einrichtung bis zur Musterauslieferung allein ausführen können.

### **§ 3 Mehrfachfunktion**

Ist jemand ständig in erheblichem Umfang in Mehrfachfunktion tätig, so richtet sich die Eingruppierung nach der höchsten Qualifikation der ausgeübten Tätigkeiten.

### **§ 4 Eingruppierung**

Die in dem Gruppenplan angeführten Tätigkeitsbeispiele ergeben sich aus den vorangestellten Tätigkeitsmerkmalen. Soweit Tätigkeitsbeispiele für ausgeübte Tätigkeiten nicht angeführt sind, sind die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung maßgebend, wobei die Gleichwertigkeit mit den Tätigkeitsbeispielen zu vergleichen ist.

Die Eingruppierung erfolgt durch die Betriebsleitung unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 99 BetrVG.

### **§ 5 Lohntarif**

1. Der Lohn wird allgemein als Stundenlohn bezahlt. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann der Lohn als Monatslohn bezahlt werden. Der Lohn in Lohngruppe 4 gilt als Ecklohn.
2. Die Höhe der Löhne errechnet sich nach dem vorstehenden Gruppenplan und den dazugehörigen Lohn Tabellen (s. Anhang zum Lohntarifvertrag).

## **§ 6 Jugendliche Beschäftigte**

Für Beschäftigte unter 18 Jahren beträgt der Lohn

- a) zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr 90 % der zuständigen Lohngruppe
- b) zwischen dem vollendeten 14. und 16. Lebensjahr 80 % der zuständigen Lohngruppe.

## **§ 7 Nachtschichtzuschlag**

Der Nachtschichtzuschlag nach § 15, Ziffer 2 Einheitlicher Manteltarifvertrag beträgt

in Atelierbetrieben	4,01 €/pro Schicht
in Kopierwerken	12,73 €/pro Schicht

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die in diesem Lohntarifvertrag festgelegten Regelungen sind Mindestbestimmungen, schlechtere Einzelvereinbarungen sind nichtig.

Bei Neueingruppierungen oder Umgruppierungen können bestehende widerufliche und/oder unwiderrufliche außertarifliche Zulagen ganz oder teilweise angerechnet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2004 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007.



3. Die Kündigung hat durch einen Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.
4. Bis zum Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages gilt dieser Lohntarifvertrag weiter.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, innerhalb von 6 Wochen nach Kündigung und Eingang der Forderungen über den Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages zu verhandeln.

Berlin, den 30. Mai 2005

**VTFF**  
**Verband Technischer Betriebe**  
**für Film und Fernsehen e.V., Berlin**  
**Vorstand**  
Erhard Arbogast

**ver.di**  
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Bundesvorstand**  
Frank Werneke  
Matthias von Fintel



## **Gehaltstarifvertrag**

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
in den technischen Betrieben  
für Film und Fernsehen (VTFF)**

gültig ab 01. November 2004

abgeschlossen zwischen dem

VTFF Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V., Berlin

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand – Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin



## **§ 1 Geltungsbereich**

1. räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. persönlich: für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Auszubildenden. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht unter diesen persönlichen Geltungsbereich fallen, sind sie nicht schlechter zu stellen, als die unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer. Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen und Generalbevollmächtigte und sonstige leitende Angestellte im Sinne des BetrVG.
3. fachlich: für die technischen Betriebe für Film und Fernsehen (insbesondere Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Film- und Videokopierwerke, Postproduktionsbetriebe und Bildplattenvervielfältigungs-Betriebe; Internet- und Intranet-Fernsehen).

## **§ 2 Gruppeneinteilung und Gehälter**

Die in diesem Vertrag festgelegten Gehälter sind Mindestgehälter, sie richten sich nach folgendem Gruppenplan und der dazugehörigen Gehaltstabelle (s. Anhang zum Gehaltstarifvertrag).

Die in dem Gruppenplan angeführten Tätigkeitsbeispiele ergeben sich aus den vorangestellten Tätigkeitsmerkmalen. Soweit Tätigkeitsbeispiele für ausgeübte Tätigkeiten nicht angeführt sind, sind die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung maßgebend, wobei die Gleichwertigkeit mit den Tätigkeitsbeispielen zu vergleichen ist.

Ist jemand ständig in erheblichem Umfang in Mehrfachfunktion tätig, so richtet sich die Eingruppierung nach der höchsten Qualifikation der ausgeübten Tätigkeiten.

Die Eingruppierung erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 99 BetrVG.

## **Gruppenplan für die Angestellten in den technischen Betrieben für Film und Fernsehen**

### **Gruppe 1**

Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten einfacher und schematischer Art, die keine Berufsausbildung oder Einarbeitung erfordern und nach kurzer Einweisung durchgeführt werden können.

Hierunter fallen u. a.:

- Bürohilfskräfte

### **Gruppe 2**

Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten unterschiedlicher Art, die in der Erledigung genau umgrenzter Aufgaben nach eingehender Anweisung bestehen. Sie erfordern Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Regel durch eine Ausbildung bzw. entsprechende Anlernzeit erworben worden sind.

Hierunter fallen u. a.:

- Maschinenschreiberinnen/-schreiber
- Werkstattschreiberinnen/-schreiber
- Datentypistinnen/-typisten
- Rechnungsschreiberinnen/-schreiber
- Lohnrechnerinnen/-rechner
- Hilfsexpedientinnen/-expedienten
- Kontoristinnen/Kontoristen ohne Schreibmaschinenfertigkeiten, für einfachere Büroarbeiten, Karteiführung usw.
- Telefonistinnen/Telefonisten
- Fernschreiberbedienung
- Locherinnen/Locher, Prüferinnen/Prüfer EDV
- Lichtsteuerbandherstellerinnen/-hersteller
- Negativsortiererinnen/-sortierer

- Negativprüferinnen/-prüfer
- Kopienprüferinnen/-prüfer

### Gruppe 3

#### Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten schwierigerer Art, die nach allgemeinen Anweisungen selbständig ausgeführt werden und Kenntnisse voraussetzen, die in der Regel durch eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine längere einschlägige Berufspraxis erworben werden.

Hierunter fallen u. a.:

- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für den Einkauf
- qualifizierte Material- und/oder Leistungsabrechnerinnen/-abrechner für die Zusammenstellung Gesamtabrechnung
- qualifizierte Datentypistinnen/Datentypisten, auch mit gelegentlicher Operatortätigkeit
- qualifizierte Kontoristinnen/Kontoristen mit Schreibmaschinenfertigkeiten
- Registratorinnen/Registatoren und Archivverwalterinnen/-verwalter
- Stenokontoristinnen/-kontoristen
- Stenotypistinnen/Stenotypisten
- Anfangssekretärinnen/-sekretäre
- Telefonistinnen/Telefonisten und Fernschreiberbedienungen mit angewandten Fremdsprachenkenntnissen
- Expedientinnen/Expedienten
- Fakturistinnen/Fakturisten
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im Zahlungsverkehr
- Mahnkorrespondentinnen/-korrespondenten
- hauptamtliche Rechnungsprüferinnen/ -prüfer
- Anfangsbuchhalterinnen/-buchhalter
- Anlagenbuchhalterinnen/-buchhalter
- Lagerverwalterinnen/-verwalter
- Fundusverwalterinnen/-verwalter
- Kontrolleurinnen/Kontrolleure in der EDV
- Materialbuchhalterinnen/-buchhalter
- Maschinenbuchhalterinnen/-buchhalter
- Verwalterinnen/Verwalter Negativlager
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im Negativlager
- Auftragsachbearbeiterinnen/-sachbearbeiter

- Trickassistentinnen/-assistenten
- Chemielaborantinnen/Chemielaboranten
- qualifizierte Filmkopienprüferinnen/-prüfer
- qualifizierte Videokopienprüferinnen/-prüfer
- qualifizierte Filmprüferinnen/Prüfer in der Sensitometrie
- Laborantinnen/Laboranten in der Sensitometrie
- Mikroassistentinnen/-assistenten
- Tonassistentinnen/Tonassistenten auch mit Vorführfähigkeit
- Negativabzieherinnen/-abzieher
- Dupabzieherinnen/-abzieher
- Bedienung von MAZ- und FAT-Anlagen, überwiegend im Überspielbereich
- qualifizierte Negativprüferinnen/-prüfer
- Lichtsteuerbanderstellerrinnen/-ersteller mit Programmiertätigkeit
- Lichtbestimmerinnen/-bestimmer (während der Einarbeitungszeit bzw. für einfachere Arbeiten)

#### **Gruppe 4**

Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten schwieriger Art, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich, zum Teil mit beschränkter Weisungsbefugnis verbunden, ausgeübt werden und die Fachkenntnisse sowie mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen.

Hierunter fallen u. a.:

- Buchhalterinnen/Buchhalter für Kontokorrent, Sachbuchung und Monatsabschlüsse sowie Kontierung
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für Betriebsabrechnung
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im Personalbüro
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Presse-/Informationsabteilung
- Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (in Auftragsbüros u. ä.) für Kundenberatung, Annahme und Überwachung der Erledigung von Aufträgen, einschl. Führung des Schriftwechsels
- Lagerverwalterinnen/Lagerverwalter mit besonderen Aufgaben
- Disponentinnen/Disponenten für Auftragsdurchführung, Fertigungs- und Terminsteuerung, Maschinenbelegung, Personaleinteilung, innerbetriebliche Abwicklung u. ä.
- Arbeitsvorbereiterinnen/Arbeitsvorbereiter
- Kalkulatorinnen/Kalkulatoren

- Fremdsprechenkorrespondentinnen/Fremdsprachenkorrespondenten
- Übersetzerinnen/Übersetzer
- volle Kassiererinnen-/Kassierertätigkeit in Hauptkassen
- Lohnbuchhalterinnen/Lohnbuchhalter
- Projektleiterinnen/Projektleiter
- Einkäuferinnen/Einkäufer
- Operatorinnen/Operatoren EDV
- Programmiererinnen/Programmierer einfacher Ablaufpläne
- erfahrene Sekretärinnen/Sekretäre, auch mit angewandten fremdsprachlichen Kenntnissen
- geprüfte Krankenschwestern/Krankenpfleger
- Leiterinnen/Leiter der Expedition
- Operatorinnen/Operatoren an MAZ-Anlagen/-FAT-Anlagen
- Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister ohne Meisterprüfung
- Werkstättenmeisterinnen/Werkstättenmeister im Atelierbereich/für Dekorationsbau, ohne Meisterprüfung
- Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters der Positivkleberei
- Betriebsmeisterinnen/Betriebsmeister für die betriebliche Bau-, Reparatur- und Installationskolonne
- qualifizierte Trickassistentinnen/Trickassistenten mit Mehrfachaufgaben, u. a. Lichtbestimmung
- qualifizierte Prüferinnen/Prüfer für Lichttonnegative
- Trickfilmzeichnerinnen/Trickfilmzeichner
- Trickkamerafrauen/Trickkameramänner
- Grafikerinnen/Grafiker
- Messtechnikerinnen/Messtechniker und Bildtechnikerinnen/Bildtechniker (Video)
- qualifizierte Negativabzieherinnen/Negativabzieher (die alle Arbeiten ausführen können)
- Schichtmeisterinnen/Schichtmeister/Schichtführerinnen/Schichtführer
- Tontechnikerinnen/Tontechniker
- Tonmesstechnikerinnen/Tonmesstechniker
- qualifizierte Tonassistentinnen/Tonassistenten
- qualifizierte Lichtbestimmerinnen/Lichtbestimmer
- Kunststofftechnikerinnen/Kunststofftechniker im Atelierbereich
- Ateliertechnikerinnen/Ateliertechniker für Spezialeffekte und Spezialtechniken

- Elektrotechnikerinnen/Elektrotechniker und Elektronikerinnen/  
Elektroniker, u. a. zur Wartung der elektrischen Geräte und Einrichtungen  
der Videotechnik
- Filmtechnikerinnen/Filmtechniker, Elektrotechnikerinnen/  
Elektrotechniker, Kameratechnikerinnen/Kameratechniker, u. a. zur  
Wartung von Kopier- und Entwicklungsmaschinen, von Bild- und  
Tongeräten und von Schneiderraum-einrichtungen
- Elektrotechnikerinnen/Elektrotechniker und Betriebstechnikerinnen/  
Betriebstechniker, u. a. zur Wartung der elektrischen Installation und der  
elektrischen Anlagen, der zentralen Stromversorgung, von Scheinwerfern  
und sonstigen Installationsleitungen
- Bautechnikerinnen/Bautechniker und Betriebsmeisterinnen/  
Betriebsmeister für die betriebliche Bauabteilung und Reparaturkolonne
- Bühnentechnikerinnen/Bühnentechniker
- Beleuchtungstechnikerinnen/Beleuchtungstechniker
- Oberbeleuchterinnen/Oberbeleuchter

## Gruppe 5

Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten, die in besonderer Verantwortung und gegebenenfalls verbunden mit Weisungsbefugnis nach Richtlinien selbständig ausgeübt werden und die eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung sowie große Sachkunde und langjährige Berufserfahrung voraussetzen.

Auf das Merkmal der anerkannten Berufsausbildung kann verzichtet werden, soweit die ausgeübte Tätigkeit diese nicht zwingend voraussetzt.

Hierunter fallen u. a.:

- Bilanzbuchhalterinnen/Bilanzbuchhalter
- Lohnbuchhalterinnen/Lohnbuchhalter mit besonderen zusätzlichen  
Aufgaben, z. B. auch als Operatorinnen/Operatoren tätig
- qualifizierte Personalsachbearbeiterinnen/Personalsachbearbeiter mit  
besonderen Aufgaben, die u. a. für die gesamte Lohnbuchhaltung  
verantwortlich sind
- Außendienstangestellte im Verkauf
- hauptamtliche Revisorinnen/Revisoren
- qualifizierte Programmiererinnen/Programmierer
- qualifizierte Projektleiterinnen/Projektleiter für große Aufgaben



- qualifizierte Kalkulatorinnen/Kalkulatoren im Atelierbereich für große Vorhaben, auch mit zusätzlichen Aufgaben wie Werkstättenkoordination
- Leiterinnen/Leiter der Kundenberatung/Kalkulation (Atelier)
- Einkäuferinnen / Einkäufer in großen Einkaufsabteilungen
- Leiterinnen/Leiter der Rechnungsabteilung
- qualifizierte Disponentinnen/Disponenten für große Aufgaben in der Auftragsdurchführung, Fertigungs- und Terminsteuerung, Maschinenbelegung, Personaleinteilung, innerbetriebliche Abwicklung u. ä.
- erfahrene erste Sekretärinnen/Sekretäre in besonderer Vertrauensstellung, auch mit angewandten fremdsprachlichen Kenntnissen sowie auch mit zusätzlicher Sachbearbeiterinnen-/Sachbearbeitertätigkeit
- qualifizierte Operatorinnen/Operatoren an MAZ-Anlagen
- Sachtrickkamerafrauen/Sachtrickkameramänner
- Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Positivkleberei
- Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im Kopierwerk für Kopierung, Entwicklung, der 8-mm- und der Trickabteilung, Negativschnitt
- Beleuchtungsmeisterinnen / Beleuchtungsmeister mit Meisterprüfung
- Leiterinnen/Leiter für 8-mm-Konfektionierung, für Negativbefunde, für Negativ-nachbehandlung und Instandsetzung und für elektrische Umspielung
- Leiterinnen/Leiter des Labors oder der Sensitometrie
- geprüfte Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister
- besonders qualifizierte Oberbeleuchterinnen / Oberbeleuchter (geprüfte)
- qualifizierte Lichtbestimmerinnen/Lichbestimmer mit besonderen zusätzlichen Aufgaben (z. B. Gruppenleitung, kreative Kundenberatung usw. )
- qualifizierte Betriebsmeisterinnen/Betriebsmeister im Atelierbereich mit selbständiger kreativ-künstlerischer Tätigkeit
- qualifizierte Bildtechnikerinnen/Bildtechniker und Messtechnikerinnen/ Messtechniker (Video)
- Meisterinnen/Meister ohne Prüfung bei Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 5, sofern sie die persönliche und fachliche Ausbildeignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufweisen und als Ausbilderinnen/ Ausbilder im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

## Gruppe 6

### Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten, die in erhöhter Verantwortung, stets verbunden mit Weisungsbefugnis, ausgeübt werden und die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung sowie besonders große Sachkunde und langjährige Berufserfahrung voraussetzen.

Auf das Merkmal der anerkannten Fachhochschulausbildung kann verzichtet werden, soweit die ausgeübte Tätigkeit dies nicht zwingend voraussetzt.

Hierunter fallen u. a.:

- Leiterinnen/Leiter der Disposition
- Leiterinnen/Leiter des Auftragsbüros
- Leiterinnen/Leiter der Abteilung Kalkulation/Werkstättenkoordination im Atelierbereich
- Leiterinnen/Leiter der EDV-Abteilung
- Leiterinnen/Leiter einer großen Einkaufsabteilung
- EDV-Systemanalytikerinnen/EDV-Systemanalytiker
- EDV-Organisatorinnen/EDV-Organisatoren
- Leiterinnen/Leiter der Beleuchtungstechnik
- MAZ-Ingenieurinnen/MAZ-Ingenieure
- Leiterinnen/Leiter der Fertigungsleitung und Fertigungssteuerung im Kopierwerk
- Leiterinnen/Leiter der technischen Betriebsverwaltung und/oder Haustechnik und/oder Energieversorgung
- Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Kopierung
- Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Entwicklung
- Leiterinnen/Leiter übergreifender Fertigungsbereiche
- Leiterinnen/Leiter der Trickabteilung/Videoabteilung/Lichtbestimmung
- Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter für Negativschnitt
- Leiterinnen/Leiter des Labors einschließlich der Sensitometrie
- Leiterinnen/Leiter der Messtechnik (Video)
- Leiterinnen/Leiter der Videotechnik
- geprüfte Meisterinnen/Meister als Werkstattleiterinnen/Werkstattleiter für Elektroinstallationen, zentrale Stromversorgung und u. a. für Wartung von Kopier- und Entwicklungsmaschinen, von Bild- und Tongeräten von Schneiderräumen, von Scheinwerfern und Installationsleitungen
- Obermeisterinnen/Obermeister im Atelierbereich, sofern geprüfte Innungs-

meisterinnen/Innungsmeister und sofern ihnen jeweils mindestens zwei Meisterinnen/Meister unterstehen

- Elektromeisterinnen/Elektromeister als Konzessionsträgerinnen/  
Konzessionsträger

### **Gruppe 7**

Tätigkeitsmerkmale

Tätigkeiten hochqualifizierter Art, die, stets verbunden mit Weisungsbefugnis, im Rahmen eines umfassenden Arbeitsgebietes ausgeübt werden und in eigener Verantwortung Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf einschließen und die eine abgeschlossene Hochschul-/Fachhochschulausbildung oder eine gleichwertige umfassende, in langjähriger Berufspraxis erworbene Sachkunde voraussetzen.

Hierunter fallen u. a.:

- kaufmännische Leiterinnen/Leiter
- technische Leiterinnen/Leiter
- Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, denen in Gruppe 6 eingruppierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterstellt sind.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung Technikerin/Techniker**

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung „Technikerin/Techniker“ verwendet wird, ist, sofern hierfür ein anerkanntes Berufsbild besteht, die Ausübung bzw. Beherrschung der dort beschriebenen schwierigeren Tätigkeiten gemeint.

### **§ 4**

#### **Anrechnungen/Umgruppierung**

Für die Anrechnung der Gruppenjahre ist die Zeit der Tätigkeit in der jeweiligen und einer höheren Gruppe maßgebend, auch wenn sie bei einer anderen Firma abgeleistet wurde.

Bei Umgruppierungen in eine höhere Gruppe erfolgt dort die Einstufung in die erste Tarifgehaltsstufe der neuen Gruppe, die über dem bisherigen Tarifgehalt



der/des Angestellten liegt. Die übersprungenen Gruppenjahre in der neuen Gruppe gelten als abgeleistet.

Bei Übernahme einer gewerblichen Arbeitnehmerin bzw. eines gewerblichen Arbeitnehmers wird 50 % der nach der Berufsausbildung zurückgelegten praktischen Tätigkeit in der zuständigen Gehaltsgruppe angerechnet.

Die Einreihung in eine andere Gruppe und das Einstufen in die entsprechende Gehaltsgruppe werden mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen folgt.

Das Monatsgehalt ist nachträglich zahlbar.

## **§ 5 Nachtschichtzuschlag**

Der Nachtschichtzuschlag nach § 15, Ziffer 2 Einheitlicher Manteltarifvertrag beträgt

in Atelierbetrieben	4,01 €/pro Schicht
in Kopierwerken	12,73 €/pro Schicht

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die in diesem Gehaltstarifvertrag festgelegten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Schlechtere Einzelvereinbarungen sind nichtig, bessere jederzeit zulässig.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. November 2004 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007.

# Gehaltstarifvertrag

**VTFF**

3. Die Kündigung hat durch einen Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.
4. Bis zum Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages gilt dieser Gehaltstarifvertrag weiter.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, innerhalb von 6 Wochen nach Kündigung und Eingang der Forderungen über den Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages zu verhandeln.

Berlin, den 30. Mai 2005

**VTFF**  
**Verband Technischer Betriebe**  
**für Film und Fernsehen e.V., Berlin**  
**Vorstand**  
Erhard Arbogast

**ver.di**  
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Bundesvorstand**  
Frank Werneke  
Matthias von Fintel



## **Anhang zum Lohn- und zum Gehaltstarifvertrag**

vom 30. Mai 2005

Tabellen mit Tariferhöhungen zum  
1. November 2005 um 1,5 %  
1. November 2006 um 1,5 %



**LOHNTABELLE**  
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der technischen Betriebe  
für Film und Fernsehen

Der Lohn wird allgemein als Stundenlohn bezahlt. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann der Lohn als Monatslohn bezahlt werden.

Der Lohn in Lohngruppe 4 gilt als Ecklohn.

Stundenlohn	bis 31.10.2005 in Euro	ab 01.11.2005 in Euro	ab 01.11.2006 in Euro
Lohngruppe 1	9,26	9,40	9,54
Lohngruppe 2	9,78	9,93	10,08
Lohngruppe 3	10,34	10,50	10,66
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	11,44	11,61	11,79
Lohngruppe 5	12,51	12,70	12,90
Lohngruppe 6	13,72	13,93	14,14

Für den Fall der Vereinbarung von Monatslohn gelten folgende Beträge:  
(Ermittlungsbasis = 165 Stunden)

Monatslohn	bis 31.10.2005 in Euro	ab 01.11.2005 in Euro	ab 01.11.2006 in Euro
Lohngruppe 1	1.527,75	1.550,75	1.574,-
Lohngruppe 2	1.614,75	1.639,-	1.663,50
Lohngruppe 3	1.706,75	1.732,25	1.758,25
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	1.887,75	1.916,-	1.944,75
Lohngruppe 5	2.065,25	2.096,25	2.127,75
Lohngruppe 6	2.264,50	2.298,50	2.333,-



### **GEHALTSTABELLE** für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der technischen Betriebe für Film und Fernsehen

Gruppe	Stufen im Gruppenjahr	bis 31.10.2005 in Euro	ab 01.11.2005 in Euro	ab 01.11.2006 in Euro
Gruppe 1	im 1.	1.356,00	1.376,25	1.397,00
	im 2. und 3.	1.432,25	1.453,75	1.475,50
	im 4. und 5.	1.506,75	1.529,25	1.552,25
	ab 6.	1.580,75	1.604,50	1.628,50
Gruppe 2	im 1.	1.639,00	1.663,50	1.688,50
	im 2. und 3.	1.716,75	1.742,50	1.768,75
	im 4. und 5.	1.806,25	1.833,25	1.860,75
	ab 6.	1.895,25	1.923,75	1.952,50
Gruppe 3	im 1.	1.909,50	1.938,25	1.967,25
	im 2. und 3.	2.059,75	2.090,75	2.122,00
	im 4. und 5.	2.148,50	2.180,75	2.213,50
	ab 6.	2.269,50	2.303,50	2.338,00
Gruppe 4	im 1.	2.330,25	2.365,25	2.400,75
	im 2. und 3.	2.450,50	2.487,25	2.524,50
	im 4. und 5.	2.567,00	2.605,50	2.644,50
	ab 6.	2.643,00	2.682,75	2.723,00
Gruppe 5	im 1.	2.626,50	2.666,00	2.706,00
	im 2. und 3.	2.732,25	2.773,25	2.814,75
	im 4. und 5.	2.852,50	2.895,25	2.938,75
	ab 6.	2.928,00	2.972,00	3.016,50
Gruppe 6	im 1.	3.002,75	3.047,75	3.093,50
	im 2. und 3.	3.107,00	3.153,50	3.201,00
	ab 4.	3.227,75	3.276,25	3.325,25
Gruppe 7		3.542,00	3.595,25	3.649,00

## ZUSCHLÄGE

Zuschlag	bis 31.10.2005 in Euro	ab 01.11.2005 in Euro	ab 01.11.2006 in Euro
Nachtschichtzuschlag Kopierwerk (pro Schicht)	12,73	12,73	12,73
Nachtschichtzuschlag Atelier (pro Schicht)	4,01	4,01	4,01

## AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Ausbildungs- vergütung	bis 31.10.2005 in Euro	ab 01.11.2005 in Euro	ab 01.11.2006 in Euro
1. Ausbildungsjahr	515,50	523,25	531,-
2. Ausbildungsjahr	601,-	610,-	619,25
3. Ausbildungsjahr	686,50	696,75	707,25
4. Ausbildungsjahr	771,50	783,-	794,75

## URLAUBSGELD

Urlaubsgeld ab	2004 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro
	291,00	295,25	299,75

Diese Tabellen sind Bestandteil des Lohn- und des Gehaltstarifvertrages vom 30.05.2005. Es gelten die jeweiligen Kündigungsfristen für den Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrag.

Berlin, den 30. Mai 2005

**VTFF**  
**Verband Technischer Betriebe**  
**für Film und Fernsehen e.V., Berlin**  
**Vorstand**  
Erhard Arbogast

**ver.di**  
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
**Bundesvorstand**  
Frank Werneke  
Matthias von Fintel



Herausgeber:

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

**Bundesvorstand**

**Ressort 14**

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

V.i.S.d.P.: Matthias von Fintel

Druck: apm AG, Kleyerstraße 3, 64295 Darmstadt

Auflage: 1200 · W-1877-22-1105

The logo for connexx.av features the text 'connexx.av' in white lowercase letters. The 'av' is smaller and positioned to the right of 'connexx'. The text is overlaid on a blue square, which is partially overlapping a red square.

[www.connexx-av.de](http://www.connexx-av.de)

## Die Interessenvertretung von Medienschaffenden. Rundfunk, Film, AV-Produktion und Neue Medien

connexx.av ist die Anlaufstelle für Branchen- und Rechtsinfos.  
Wir organisieren branchenspezifische Seminare, Veranstaltungen  
und Treffpunkte. Informationen erhalten Sie über unsere  
Mailverteiler und den Newsletter.

Wir unterstützen individuell und persönlich – rufen Sie uns an.

connexx.av arbeitet für die Verbesserung der Arbeits- und  
Lebensbedingungen von Medienschaffenden.

**connexx.av hamburg**  
besenbinderhof 60  
20097 hamburg  
fon: 040.28 05 60 67  
fax: 040.25 32 88 15  
hamburg@connexx-av.de

**connexx.av berlin**  
köpenicker straße 30  
10179 berlin  
fon: 030.88 66 54 16  
fax: 030.88 66 59 35  
berlin@connexx-av.de

**connexx.av köln/düsseldorf**  
karlstraße 123–127  
40210 düsseldorf  
fon: 0211.61 82 43 37  
fax: 0211.61 82 44 68  
koeln@connexx-av.de

**connexx.av münchen**  
schwanthaler straße 64  
80336 münchen  
fon: 089.28 78 78 33  
fax: 089.28 78 78 34  
muenchen@connexx-av.de

**connexx.av projektleitung**  
goseriede 10–12  
30159 hannover  
fon: 0511.12 40 06 02  
fax: 0511.12 40 06 04  
mail@connexx-av.de

The logo for ver.di consists of the text 'ver.di' in white lowercase letters on a red square background.

connexx.av ist ein Projekt der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft